



GEMEINDE ERSIGEN

BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN Tageskarten Gemeinde

1. Die Gemeinde Ersigen stellt den Einwohnerinnen und Einwohnern der drei Gemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch zwei „Tageskarten Gemeinde“ pro Tag zur Verfügung. Benützungsberechtigt sind Erwachsene und Minderjährige mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreterschaft.
2. Die **Benützungsgebühr** je Tageskarte beträgt **Fr. 40.00**.
2. Die Tageskarten sind am Schalter der Gemeindeverwaltung Ersigen hinterlegt und werden vom Personal der Gemeindeverwaltung verwaltet. Reservationen können übers Internetmodul unter www.ersigen.ch oder während den Schalteröffnungszeiten über die Gemeindeverwaltung Ersigen erfolgen. Die Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Tageskarte für den bestimmten Tag kann maximal ein Jahr im Voraus bestellt werden. Der Zuteilungsentscheid des Personals der Gemeindeverwaltung ist verbindlich, ein Beschwerdeverfahren ist ausgeschlossen.
3. Die Tageskarten können gegen Vorweisung eines persönlichen Ausweises am Schalter der Gemeindeverwaltung in Empfang genommen werden. Die Benützungsgebühr muss gleichzeitig entweder **bar** oder mit den bei der Gemeindeverwaltung Ersigen vorhandenen **elektronischen Zahlungsmöglichkeiten** beglichen werden. Die Gemeindeverwaltung stellt somit **keine Tageskarten auf dem Postweg, per Kurier oder gegen Rechnung** zu. Wird trotz Reservation die Tageskarte nicht abgeholt, wird die Benützungsgebühr pro Tageskarte fällig. Falls Rechnung gestellt werden muss, werden zusätzlich Fr. 10.00 Verwaltungskosten verrechnet.

Schalteröffnungszeiten

Montag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr	geschlossen
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr

4. Mit der Reservation der Tageskarte anerkennt die Bestellerin/der Besteller die Benützungsvorschriften und Weisungen der Abgabestelle sowie folgende Bestimmung der SBB: „Der Handel sowie der Verkauf der Tageskarte an Endverbraucher durch Dritte auf Bahnareal der beteiligten Transportunternehmungen ist untersagt. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung macht schadenersatzpflichtig und hat eventuell eine Konventionalstrafe zur Folge“.
5. Ab Erhalt der Tageskarten haftet der/die Besteller/in bei allfälligem Verlust der Karten vollständig selber. Ersatzmöglichkeit besteht keine.
6. Diese Benützungsvorschriften treten per 1. Mai 2011 in Kraft.

Ersigen, 30. April 2011

Jürg Kaeser
Präsident

GEMEINDERAT ERSIGEN

Thomas Balsiger
Sekretär